

Mietbedingungen SchwarzwaldMobil Stand 2026

1. Zahlung

Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag.

Bei Vertragsabschluss ist eine Vorauszahlung in Höhe von 30% des voraussichtlichen Endpreises, fällig.

Der vereinbarte Mietpreis bzw. die Restzahlung sowie Kosten für vertraglich vereinbarte Nebenleistungen muss spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem genannten Konto des Vermieters eingegangen sein.

Bei der Übergabe des Fahrzeugs muss eine Kautions in Höhe von 1200,- EUR + 300 € in bar beim Vermieter hinterlegt werden. Der Mieter kann gegen die Forderung des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

1.1 Saisonzeiten 2025

Sparsaison: 02.03.-16.05. sowie 28.09.-06.11. bzw. Saisonende nach Wetterlage

Nebensaison: 17.05.-24.07. sowie 14.09.-27.09.

Hauptsaison: 25.07.-13.09.

2. Verzug des Mieters

Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses oder mit der Hinterlegung der Kautions in Verzug, steht dem Vermieter bis zur vollständigen Zahlung des Mietzinses oder der Hinterlegung der Kautions ein Zurückbehaltungsrecht am gemieteten Fahrzeug zu. Der Mieter bleibt auch dann zur Mietzinszahlung verpflichtet, wenn der Vermieter sein Zurückhaltungsrecht ausübt.

3. Verzug des Vermieters

Sofern der Vermieter das gemietete Fahrzeug zum vereinbarten Übergabezeitpunkt nicht bereitstellen kann, ist er berechtigt, ein Ersatzfahrzeug gleicher zu stellen. Sofern dies nicht möglich ist, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter besteht nicht, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Rücktritt des Mieters vom Vertrag/Storno

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, werden folgende Stornogebühren sofort fällig:

- bis zu 51 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeugs 30% des Gesamtmietpreises
- bis zu 14 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeugs 60% des Gesamtmietpreises
- und bei weniger als 14 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeugs 80% des Gesamtmietpreises. 10 Tage vorher oder weniger 90%.

Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Abtretung

Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem gemieteten Fahrzeug einräumen (z.B. Miete, Pacht) noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten.

6. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs

Übergabe und Rückgabe der Mietsache erfolgt nur auf dem Betriebsgelände des Vermieters.

Der Mieter ist zur pünktlichen (im Vertrag bezeichneter Rückgabezeitpunkt) Rückgabe des Fahrzeugs in ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Bei Überschreiten der Mietdauer ist eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt 60,- EUR pro angefangene Stunde des ersten Tages der Überziehung. Für jeden weiteren Tag eine Tagesmiete plus Zuschlag von 30% aus dieser. Sie wird berechnet bis zur tatsächlichen Rückgabe, längstens bis zur Ersatzbeschaffung des durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Verlust geratenen oder beschädigten Fahrzeugs.

Ein dadurch hinausgehender, nachgewiesener Schaden des Vermieters ist zu ersetzen.

Mietbedingungen SchwarzwaldMobil Stand 2026

Beachten Sie unsere Übergabezeiten diese sind in sogenannten Slots aufgeteilt:

Rückgabe: Mo.- Fr. Slot 1: 10:00 Uhr; Slot 2: 11:00 Uhr
Abholung: Mo.- Fr. Slot 1: 14:00 Uhr; Slot 2: 15:00 Uhr.
oder nach separater, einmaliger schriftlicher Vereinbarung von beiden Seiten

Das Fahrzeug ist **innen sauber**, mit **vollgefülltem Treibstofftank** (Tankstellen Beleg einer Tankstelle im Umkreis von max.10 km ist vorzuweisen), **vollgefülltem Adblue** (Harnstoff), **entleertem Abwassertank** und **entleerter und gereinigter Toilette** zurückzugeben. Die Kosten der Adbluefüllung und des Treibstoffs werden vom Vermieter **nicht ersetzt**.

Wird das Fahrzeug über den Vertragsgebrauch hinaus abgenutzt oder verschmutzt (z.B. Teerflecken, verschmutzte Polster, Flecken etc.), so ist dies von der vertraglich vereinbarten Servicepauschale nicht umfasst. Insoweit entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen, als Pauschalgebühr sind:

- für die Entleerung des Abwassertanks in Höhe von 80,- EUR
- für die Entleerung der Toilette in Höhe von 130,- EUR
- für Reinigungsarbeiten, die nicht von der Servicepauschale umfasst sind oder ein erhöhter Reinigungsaufwand besteht, ist eine Stundengebühr in Höhe von 290,- EUR zu entrichten.

Pro Miettag sind 300 km frei, Mehrkilometer werden mit 0,36 €/ je km berechnet.

7. Fristlose Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder die Mietsache zurückzubehalten, wenn der Mieter oder ein im Mietvertrag genannter Fahrer bei Übergabe der Mietsache nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und einem gültigen Ausweis ist oder die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt. Dies gilt nicht, soweit der Mieter nachweisen kann, dass ein Mietfahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis oder eines gültigen Ausweispapiers ist. In diesem Fall bleiben Rechte und Pflichten des Mieters aus dem Vertrag unberührt.

8. Nutzungsbeschränkungen/Vertragswidriger Gebrauch

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderungen, zu allgemeinen gewerblichen oder gewerbeähnlichen Zwecken sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Der Mieter haftet dem Vermieter für durch den vertragswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden.

Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird eine zusätzliche Reinigungspauschale von € 500.- fällig, die dann von der Kautions einbehalten wird.

Gebietseinschränkungen

Das Fahrzeug darf nur innerhalb der Staaten der europäischen Union sowie auch in Norwegen, Kroatien und der Schweiz benutzt, bzw. im Rahmen der Fahrzeugmiete dorthin gebracht werden. Das Reiseziel und die zu den bereisenden Länder sind vor Abfahrt dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Reisen in Kriegsgebiete, in Gebiete mit einer Reisewarnung der Bundesrepublik Deutschland und Gebiete mit Embargo sind nicht gestattet.

9. Haftung des Mieters für Fahrer

Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine gültige Fahrerlaubnis und gültige Ausweispapiere von sich und/oder einem Mitfahrer vorlegen. Über den Verlust der Fahrerlaubnis von sich oder eines Mitfahrers seit dem Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter unaufgefordert hinzuweisen.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und eines im Mietvertrag namentlich genannten Fahrer geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen anderen Fahrers wie eigenes zu verstehen. Alle

Mietbedingungen SchwarzwaldMobil Stand 2026

dem Mieter begünstigenden Bestimmungen des Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

Der Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt sein und oder den Führerschein mindestens 3 Jahre besitzen.

10. Versicherung des Fahrzeuges

Der Vermieter versichert das Fahrzeug auf eigene Kosten gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit einer Vollkaskoversicherung und einer Teilkaskoversicherung bei einer Selbstbeteiligung von 1.200,00EUR zu versichern. Die Selbstbeteiligung der Teilkaskoversicherung und Vollkaskoversicherung hat der Mieter jeweils mit 1.200,00 € je Schadensfall zu übernehmen. Bei mehreren Schadensfällen erhöht sich der Selbstbehalt jeweils um die genannten Beträge entsprechend den AKB des Versicherers.

11. Kautions

- Bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeugs wird die Kautions sofort zurückerstattet, bei Überweisung innerhalb 3 Arbeitstagen ohne Zinsvergütung.
 - Bei einem Schadenfall dient die Kautions zur Deckung des Selbstbehaltes zuzüglich Bearbeitungsgebühren und wird vom Vermieter einbehalten.
 - Die Kautions für die Selbstbeteiligung wird auch dann vom Vermieter einbehalten, wenn im Haftpflichtschadenfall der Unfallgegner oder seine Versicherung keinen Ersatz leistet.
 - Im Schadenfall nimmt der Vermieter zunächst die Fahrzeugversicherung zur Deckung des Schadens in Anspruch. Soweit sie sich berechtigterweise weigert, für den Schaden einzutreten, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Mieters, haftet der Mieter für sämtliche Fahrzeugschäden und Nebenschäden, insbesondere Abschlepp- und Bergungskosten, sowie für den Verdienstausfall des Vermieters bis zur Herstellung oder Wiederbeschaffung des Fahrzeugs. Jeder Schadenfall ist einzeln zu betrachten. Bei mehreren Schadenfällen werden die Schadensfälle separat betrachtet und ggf. eine oder weitere Selbstbehalte in Rechnung gestellt.
 - Dem Mieter bleibt das Recht unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht oder nur wesentlich geringerem Umfang eingetreten ist.
 - Die Kautions für die Vollkasko und Teilkasko der Versicherung beträgt 1.200,00 € eventuell zuzüglich anfallender Bearbeitungsgebühren. Bei einer Senkung der Kautions durch Zusatzversicherungen, müssen dennoch die vollen 1.200,00 € bei dem Vermieter hinterlegt werden.
- Die Reinigungskaution in der Gesamtsumme von 300,00 € bleibt von einer Senkung der Kautions unberührt und muss immer hinterlegt werden.

12. Verlust von Bestandteilen der Mietsache

Den durch Verlust von Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren oder sonstigem Zubehör entstandenen Schaden hat der Mieter zu ersetzen.

13. Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter hat bestehende gesetzliche Bestimmungen des In- und Auslandes, insbesondere zollrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Er trägt Sorge für Einhaltung zollrechtlicher Formalitäten. Besonderer Hinweis für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz: Bei der Einfuhr des Mietfahrzeugs in die Schweiz ist ein Vormerkschein auszufüllen. Entsteht durch Nichteinhaltung dieser Bestimmung dem Vermieter ein Schaden, so ist er vom Mieter zu ersetzen.
- b) Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln, Abmessungen des Fahrzeugs und eventueller Zubehörteile sind zu beachten, beförderte Gegenstände und Ladungen ordnungsgemäß zu sichern.
- Bei Beschlagnahme, Pfändung und dergleichen durch einen Dritten, auch staatlicher Behörden, hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Dritte ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

Mietbedingungen SchwarzwaldMobil Stand 2026

- Bußgelder und Strafmandate etc. hat der Mieter selbst und sofort zu zahlen. Nach der Mietzeit dem Vermieter zugehende Zahlungsbescheide hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach Zugang zu ersetzen.

- Bei Unfall, Brand, Diebstahl:

- a) Bei einem Unfall, gleich welcher Ausmaße, muss der Mieter unverzüglich die Polizei hinzuziehen. Ferner hat er eine Unfallskizze zu fertigen, Name, Anschrift der beteiligten Personen und Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu notieren. Alle Angaben haben der Wahrheit zu entsprechen. Unterlässt es der Mieter, die Polizei hinzuzuziehen, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden nach den Grundsätzen, die in der Fahrzeugversicherung hinsichtlich der Leistungsbefreiung des Vermieters bei Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gelten. Das Recht des Mieters, nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt. Das gleiche gilt bei Diebstahl und Brand der Mietsache.
- b) Der Mieter hat bei Unfällen, Brand oder Diebstahl den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen, darüber hinaus zusätzlich bei Rückgabe des Fahrzeugs. Unterlässt der Mieter dies, haftet er dem Vermieter für dadurch entstandenen Schaden. Das Recht des Mieters, nachzuweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.
- c) Verschuldet der Mieter einen Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet er für den entstandenen Schaden, wenn der Vermieter oder der Versicherer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen kann oder der Versicherer den Schaden nicht trägt. Dies gilt bei Verträgen mit und ohne Versicherung. Der Schadensersatz umfasst auch den Mietausfall während der Dauer der Reparatur in Höhe mindestens eines Tagesmietzins für jeden angefangenen Tag, soweit der Vermieter den Ausfall und den entgangenen Gewinn beweisen kann.
- d) Der Mieter wird angehalten, sich durch einen Auslandschutzbrief und gegebenenfalls Fährversicherung gegen entstehende Kosten bei Unfall oder sonstigen Schäden zu versichern.

- Die Betriebsanleitung (eventuelle Video CD) des Mietfahrzeugs ist zu beachten. Anweisungen in dieser werden Bestandteil des Vertrages. Verstößt der Mieter gegen Anweisungen der Betriebsanleitung, hat er daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Auch hat der Mieter die notwendigen Betriebsstoffe wie z.B. Kühlwasser, Motoröl, Luftdruck der Reifen, Diesel etc. ständig zu überwachen und bei Bedarf nachzufüllen (Füllmengen siehe auch Betriebsanleitung). Ein durch Versäumnis entstehender Schaden am Fahrzeug und Folgeschäden können nicht dem Vermieter angelastet werden.

- Bei Reparaturen ist der Vermieter zu benachrichtigen.

- a) Erforderliche Kleinreparaturen bis zu einer Höhe von jeweils 150,00 EUR müssen vom Mieter unverzüglich nach Entdeckung des Schadens in einer Vertragswerkstatt in Auftrag gegeben werden. Bei über den diesen Betrag hinausgehenden Reparaturen ist die Einwilligung des Vermieters einzuholen.

Werden solche Reparaturen ohne die Einwilligung des Vermieters durchgeführt, trägt der Mieter die Kosten der Reparatur und etwaige anfallende Überführungskosten, soweit diese über den dafür üblichen Kosten liegen. Die Kautions wird in der Höhe der durch den Mieter nachgewiesenen Reparaturkosten vom Vermieter einbehalten, wenn über die Notwendigkeit der Reparatur zwischen den Vertragsparteien Streit besteht.

- b) Ausgetauschte Teile sind bei Rückgabe des Fahrzeugs dem Vermieter vorzulegen. Gegen Vorlage der Rechnungsquittung ersetzt der Vermieter dem Mieter die verauslagten Reparaturkosten. Sie werden nicht ersetzt, soweit die Ursache der Reparatur in einer unsachgemäßen Behandlung des Fahrzeugs liegt oder der Mieter die ausgetauschten Teile nicht vorlegt.

- c) Etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind bei einem Defekt des Fahrzeugs ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

14. Haftung des Vermieters

Für alle Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt werden, haftet der Vermieter bei Sach- und Vermögensschäden nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haftung nur bis zu einer Höhe des entrichteten Mietzinses.

15. Verjährung

Die Verjährung beginnt für Ansprüche des Vermieters mit der Rückgabe der Mietsache, für Ansprüche des Mieters mit Beginn des Mietverhältnisses, §558, 225 BGB

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gengenbach.

17. Wirksamkeit der Bestimmungen

Soweit eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam ist, berührt es nicht die Geltung der Übrigen.